

(2) Die Finanzierung erfolgt:

- a) aus Einnahmen auf Grund von Eintrittsgeldern und Verkaufserlösen
- b) aus dem Haushalt des Rates der Stadt Potsdam.

§ 10

Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Generaldirektor der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci wird vom Oberbürgermeister der Stadt Potsdam im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur berufen und abberufen.

(2) Die Mitarbeiter der Einrichtung werden vom Generaldirektor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und nach den Rechtsvorschriften eingestellt und entlassen.

§H

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeit der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci hat gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Generaldirektors.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci sind zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit den Staatlichen Schlössern und Gärten Potsdam-Sanssouci fort.

§12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 31. August 1965 über das Statut der Staatlichen Schlösser und Gärten Postdam-Sanssouci (GBl. II S. 715) außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1969

Der Minister für Kultur

Gysi

Richtlinie Über die Preisbildung für Leistungen bei der Begutachtung von Investitionen

vom 30. Januar 1969

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Begutachtungsleistungen des Staatlichen Büros für die Begutachtung von Investitionen (nachstehend SBBI genannt) entsprechend der Anordnung vom 3. April 1968 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen (GBl. II S. 237).

§ 2

Preisbildung

(1) Der Preis für Begutachtungsleistungen ist nach folgendem Schema zu kalkulieren:

1. Direkt zurechenbare Kosten
 - 1.a dar.: Lohn- und Gehaltskosten des SBBI
 - 1.b dar.: Kosten für Expertenleistungen
 1. c dar.: Kosten für sonstige Leistungen durch Dritte
2. + Gemeinkosten (bezogen auf Position 1.a)
3. = Selbstkosten
4. + Leistungsabhängiger Zuschlag (bezogen auf Positionen 1.a und 1.b)
5. = Preis für Begutachtungsleistungen.

(2) Die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten sind für jeden Begutachtungsauftrag auf der Grundlage des Zeitaufwandes und des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssatzes des SBBI zu kalkulieren. Direkt zurechenbare Kosten für Expertenleistungen sind die dem SBBI entstehenden Kosten für den Einsatz von Experten.

(3) Die Gemeinkosten sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten gemäß Position 1.a des Kalkulationsschemas zu beziehen. Bei der Kalkulation und Abrechnung der Preise für Begutachtungsleistungen ist das vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestätigte Gemeinkostennormativ zu verwenden. Bei der Bildung des Normativs ist vom Beschluß vom 24. August 1967 über die Grundsätze für die differenzierte Erfassung, Normierung und Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Planung und Preisbildung in den volkseigenen Betrieben — Auszug — (GBl. II S. 661) auszugehen.

(4) Der leistungsabhängige Zuschlag beträgt beim Vertragsabschluß 40 % der direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten gemäß Positionen 1.a und 1.b des Kalkulationsschemas. Die endgültige Höhe des Zuschlages wird anlässlich der Abschlußberatung über das Gutachten zwischen dem Auftraggeber und dem SBBI festgelegt. Maßgebend für die Höhe des anzuwendenden Zuschlages ist die Erfüllung des Begutachtungsauftrages durch das SBBI hinsichtlich der Qualität der Begutachtungsleistung entsprechend § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 3. April 1968 über die Begutachtung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen und hinsichtlich der Einhaltung der Termine durch beide Partner entsprechend dem Vertrag über die Begutachtungsleistung. Der Zuschlag kann bis zur Verdoppelung bzw. bis zum vollständigen Fortfall verändert werden.

(5) Beim Vertragsabschluß ist ein vorläufiger Preis zu vereinbaren, der entsprechend Abs. 1 ermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Begutachtungsleistung tatsächlich benötigten Arbeitsstunden und des durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssatzes des SBBI sowie des dem SBBI tatsächlich entstandenen Aufwandes für den Einsatz von Experten und für sonstige Leistungen.

(6) Eine Überschreitung des vorläufigen Preises für die Begutachtungsleistung ist ohne Vertragsänderung nur in dem Umfang zulässig, den die Partner im Vertrag vereinbart haben. Andernfalls ist bei einer Überschreitung des vorläufigen Preises vom SBBI rechtzei-